

ADAC-Checkliste

Einzelbuchung: Anbieter insolvent



Erste Schritte

- Informationen einholen:** Fragen Sie bei z.B. Fluggesellschaft, Hotel oder Vermittler nach, wie es weitergeht. Aktuelle Informationen finden Sie z.B. auf der jeweiligen Homepage.
- Bestätigung verlangen:** Lassen Sie sich Zusagen des Anbieters schriftlich bestätigen.
- Nicht einfach bezahlen:** Falls noch Zahlungen ausstehen, beachten Sie aktuelle Hinweise des Anbieters zur Bezahlung.
- Unterlagen sichten:** Prüfen Sie, ob Sie eine Insolvenzversicherung (z.B. über die Kreditkarte) haben.
- Geld zurückholen:** Wenn Sie die Leistung mit der Kreditkarte bezahlt haben, fragen Sie bei Ihrem Kreditkarteninstitut nach, ob ein sog. Chargeback Verfahren (= Rückholverfahren) möglich ist.
- Vermittler kontaktieren:** Wenn Sie eine sog. verbundene Reiseleistung gebucht haben, wenden Sie sich an den Vermittler. Dieser muss seine eigene Insolvenz absichern. Wenn eine verbundene Reiseleistung gebucht wurde, muss der Vermittler Sie hierüber mit einem Formblatt informieren.

Schon unterwegs– das sollten Sie jetzt tun

- Fragen Sie bei z.B. Fluggesellschaft oder Hotel, ob die Buchung noch besteht.
- Fordern Sie eine schriftliche Bestätigung, wenn Ihnen die Leistungserbringung zugesichert wird.
- Wenn Sie doppelte Zahlungen leisten müssen, wenden Sie sich an den Insolvenzverwalter.
- Heben Sie Belege auf und notieren Sie sich Kontaktdaten von Mitreisenden als Zeugen.
- Wenden Sie sich bei Problemen vor Ort an die deutsche Botschaft.
- Melden Sie nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Ihre Ansprüche (z.B. für nicht erbrachte Leistungen) beim Insolvenzverwalter zur Tabelle an.

Vor der Reise – so handeln Sie richtig

- Fragen Sie bei z.B. Fluggesellschaft oder Hotel nach, ob die Leistung erbracht wird.
- Fordern Sie eine schriftliche Bestätigung, wenn Ihnen die Durchführung zugesichert wird. Verlangen Sie einen Nachweis, dass die Zahlung schon erfolgt ist.
- Achtung:** Wenn Sie Ihre Buchung stornieren, obwohl der Anbieter die Leistungserbringung zusagt oder zumindest nicht endgültig ausschließt, riskieren Sie Stornokosten.
- Werden bezahlte Leistungen nicht erbracht, müssen Sie diese als Forderungen im Insolvenzverfahren geltend machen.